

Abteilung für Bürgerdienste, Soziales und Senioren
OE / SE Amt für Soziales

30.09.2024
Telefon: 3500

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 08. Oktober 2024

1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Obdachlosigkeit in Tempelhof-Schöneberg: Mehr Angebote für Menschen aus dem slawischen Sprachraum

Beschluss der BVV vom 10.07.2024

Drucksache Nr. 1158/XXI

2 Berichterstatter_in

Bezirksstadtrat Matthias Steuckardt

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage - Mitteilung zur Kenntnisnahme - an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten.

4 Begründung

Ist der Anlage zu entnehmen.

5 Rechtsgrundlage

§ 36 (2) BezVG

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

8 Mitzeichnung

Keine

Matthias Steuckardt
Bezirksstadtrat

Anlagen

Mitteilung zur Kenntnisnahme

Drucksache Nr. **1158/XXI**

Mitteilung zur Kenntnisnahme

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin
über den Beschluss der BVV vom 10.07.2024 Drucksache Nr. 1158/XXI

Die BVV fasste auf ihrer Sitzung am 10.07.2024 folgenden Beschluss:

Die Bezirksverordnetenversammlung empfiehlt dem Bezirksamt sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass Angebote für Menschen ohne Wohnung und/oder Obdach aus dem slawischen Sprachraum ausgebaut werden.

Konkret soll es dabei auch um eine Verbesserung der Lage vor Ort gehen und nicht darum, Menschen lediglich zu einer Rückkehr in ein Herkunftsland zu überreden.

Das Bezirksamt teilt hierzu mit der Bitte um Kenntnisnahme mit:

Die Situation der obdachlosen EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in der überwiegenden Zahl aus den in den Jahren 2004 und 2007 der EU beigetretenen Staaten Ost- und Südosteuropas kommen, beschäftigt die Mitarbeitenden aller Berliner Sozialämter in besonderem Maße.

Die hinter dem Thema stehende Frage der EU-Freizügigkeit bei Arbeitssuche gestaltet die Arbeit der Verwaltung im Falle von Obdachlosig- und Mittellosigkeit schwierig. Die geltende Rechtslage für Arbeitssuchende aus den EU sieht vor, dass die betroffenen Personen unabhängig von staatlichen Sozialleistungen ihren Lebensunterhalt und die Krankenversicherung aus eigener Kraft sicherstellen müssen.

Die obdachlosen EU-Bürgerinnen und -Bürger haben dem Grunde nach sehr wohl einen Anspruch darauf, dass ihnen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben ordnungsrechtlich eine Unterkunft vermittelt werden muss. Diesem Hilfegrundsatz

entsprechen in Berlin die als Ordnungsbehörde bei Obdachlosigkeit für diesen Personenkreis zuständigen Fachstellen Soziale Wohnhilfe.

Da die Beseitigung einer Notlage sich aber nicht nur auf die Obdachlosigkeit erstreckt, sondern in aller Regel auch die Sicherung des Lebensunterhaltes und die Krankenversicherung einschließt, ergibt sich ein Widerspruch zwischen ordnungs- und sozialleistungsrechtlicher Hilfestellung.

Der Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ist für diesen Personenkreis häufig ausgeschlossen. Und die im § 23 Absatz 3 SGB XII dargelegten Regelungen zur Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer wiederum stellen die Mitarbeitenden der Kommunalverwaltung häufig genug vor ein sozialleistungsrechtliches Problem, das auch in entsprechenden Gerichtsverfahren vor den Sozialgerichten nicht immer eindeutig geklärt werden kann.

Insofern umfasst die beschriebene Thematik oftmals lediglich eine sozialleistungsrechtliche Frage. Ordnungsrechtlich stellt die Unterbringung unfreiwillig obdachloser Menschen aus EU-Staaten in Berlin eigentlich kein Problem mehr dar.

Für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg ist festzustellen, dass unfreiwillig obdachlose EU-Bürgerinnen und -Bürger nach dem Berliner ASOG untergebracht werden. Zu Beginn sicherlich nur für einen kurzen Zeitraum, um Ansprüche auf Sozialleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII klären zu lassen. Hierbei erfolgt die Unterbringung im Einzelfall ggf. bis zu dem Zeitpunkt, an dem gegen den Sozialleistungsträger der Rechtsweg erfolglos beschränkt wurde und ein Sozialleistungsbezug nicht realisierbar ist.

In Berlin haben sich zur Unterstützung der betroffenen Menschen inzwischen viele Beratungsangebote der unterschiedlichen Träger entwickelt. Auch im Bereich der Straßensozialarbeit ist die Thematik mehr und mehr präsent und es werden hier kommunale Mittel zur unterstützenden Beratung der betroffenen Menschen aufgebracht.

Aus Sicht der Fachstelle Soziale Wohnhilfe gibt es in Berlin hinsichtlich der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten keinen darüber hinausgehenden Bedarf mehr.

Die Problematik zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den benannten Personenkreis liegt in der Sozialleistungsgesetzgebung des Bundes. Nur hierüber könnte der reguläre Zugang für die Gruppe der arbeitssuchenden (obdachlosen) EU-Bürgerinnen und -

Bürger in das SGB II möglich werden, um somit die aktuell zu praktizierende und für alle Seiten unbefriedigende Lösung über die Überbrückungsleistungen des § 23 Absatz 3 SGB XII zu beenden.

Die erläuterte Thematik wurde und wird regelmäßig in Fachveranstaltungen, bei denen regelmäßig auch die zuständige Senatsverwaltung zugegen ist, erörtert und ist daher allen hiermit Befassten hinlänglich vertraut. Ein Vorbringen im Sinne einer Weiterleitung der BVV-Beschlussfassung an die zuständige Senatsverwaltung scheint daher entbehrlich, gleichwohl wird sich der Bezirk auch weiterhin in die Debatte einbringen.

Es wird daher darum gebeten, die Drucksache 1158/XXI als erledigt anzusehen.

Berlin Tempelhof-Schöneberg, den 08.10.2024

Jörn Oltmann
Bezirksbürgermeister

Matthias Steuckardt
Bezirksstadtrat